

## Entwurf zur Änderung von Regelungen der Fortbildungsordnung der PTK Bayern

Für die 43. Delegiertenversammlung am 25. Mai 2023 ist auf Grund von Artikel 65 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Beschlussfassung über die Änderung berufsausübungsbeschränkender Normen der Fortbildungsordnung vorgesehen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 HKaG).

Aus Gründen der Anschaulichkeit wird im Folgenden die komplette Regelung des § 5 der Fortbildungsordnung, in der eine berufsausübungsbeschränkende Änderung beantragt ist, dargestellt. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind hervorgehoben. Die Begründung für die berufsausübungsbeschränkenden Regelungen gemäß Art. 2 Abs. 5 HKaG erfolgt in einem separaten Dokument.

### **§ 5 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und Anrechnung von Fortbildungspunkten**

(1) <sup>1</sup>Fortbildungspunkte können grundsätzlich nur für die Teilnahme an vorab anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erworben werden. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann die Kammer auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer anerkannt wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Veranstaltungen erfolgt auf Antrag der Fortbildungsveranstalterin oder des Fortbildungsveranstalters (Veranstalterin oder Veranstalter). <sup>2</sup>Der Antrag soll über das Online-Formular auf der Homepage der Kammer erfolgen. <sup>3</sup>Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. <sup>4</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist berechtigt, auf die Anerkennung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

- a) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
- b) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
- c) die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
- d) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstalterin oder des Veranstalters und der Referierenden offengelegt werden,
- e) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,

- f) Referierende, Supervisorinnen oder Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter sowie Qualitätszirkel und Intervisionsgruppen den Anforderungskriterien gemäß Anlage 2 entsprechen,
- g) mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D, I und K die Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 3 erfüllen und
- h) der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

<sup>2</sup>Die Kammer kann die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung ablehnen, wenn Interessenkonflikte der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der Referierenden mit den Zielen der Fortbildung nicht vereinbar sind.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufekammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Kammer angerechnet werden, wenn sie dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

(5) <sup>1</sup>Veranstaltungen im Ausland können anerkannt werden, wenn ein Kammermitglied als verantwortliche antragstellende Person der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anerkennung beantragt. <sup>2</sup>Wurde eine Anerkennung der Veranstaltung nicht beantragt, so können auf Antrag des Kammermitglieds Fortbildungspunkte für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland erworben werden, wenn die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. <sup>3</sup>Das Kammermitglied muss hierzu einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen. <sup>4</sup>Die Kammer kann die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung im Ausland ablehnen, wenn der Veranstaltungsort üblicherweise eine An- und Abreise der Kammermitglieder mit dem Flugzeug erforderlich macht.